



Bezirksregierung Düsseldorf

Merkblatt

Bildungsgänge im Berufskolleg Angebot, Einrichtung und Erhalt (SchulG § 46, 78, 79, 80, 81, 84 ff)

Das Bildungsangebot der Berufskollegs entsteht im Zusammenwirken von Schule, Schulträger und Schulaufsicht und beruht auf dem Bedarf und den Anforderungen, die Wirtschaft und Gesellschaft an die Bildung und Ausbildung junger Menschen stellen. Ziel ist die Bereitstellung eines regional ausgewogenen und differenzierten Bildungsangebots.

Die Bezirksregierung genehmigt die Einrichtung von Bildungsgängen aufgrund einer Antragstellung durch den Schulträger. Die Genehmigung erfolgt nach einer Überprüfung der Voraussetzungen und wird an die Erfüllung der Rahmenbedingungen gebunden. Die obere Schulaufsichtsbehörde beobachtet die Schulentwicklungsplanung und deren Umsetzung in ihrem Bezirk und fördert die Koordinierung der Bildungs- und Abschlussangebote.

Mit Beginn des Schuljahres 08/09 sind alle Bildungsgänge und die Zügigkeiten von Klassen genehmigungspflichtig geworden. Auf der Basis des Status Quo ist das mit einzelnen Änderungen geschehen. Die Festlegungen sind verbindlich.

Die Initiative zu Veränderungen im Bereich der Bildungsgänge kann ausgehen von den Berufskollegs selber, den zuständigen Kammern, den Schulträgern oder der Schulaufsicht.

Die Beantragung erfolgt in jedem Fall durch den Schulträger und steht in Bezug zu seinem Schulentwicklungsplan. Der Schulträger stellt den Bedarf und die Beschulungsmöglichkeiten in seinem Zuständigkeitsbereich fest. Er stimmt seine vorhandenen und geplanten Bildungsangebote mit den benachbarten Schulträgern und den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen sowie der Arbeitsverwaltung ab. Ziel ist die Herstellung eines regionalen Konsenses. Der Schulträger nimmt danach die Festlegungen für das Angebot eines neuen Bildungsgangs in seinem Zuständigkeitsbereich vor und erwirkt einen Ratsbeschluß. Der Antrag wird der Bezirksregierung mit allen erforderlichen Unterlagen (s.u.) fristgerecht zur Genehmigung vorgelegt.

Sofern im Bereich eines Schulträgers für die Bildung von Fachklassen der Berufsschulen zu geringe Schülerzahlen vorliegen, kann die Schulaufsicht die Bildung von Bezirksfachklassen für einzelne Berufe anordnen. Die beteiligten Schulträger werden dabei durch die Schulaufsicht angehört.

Im Ausnahmefall können mehrere Berufe zeitweise in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Hierüber wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

Eine Genehmigung wird grundsätzlich unwirksam, wenn in aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestfrequenz ständig unterschritten wird (dazu ABI. NRW 04/ 08 zu BASS 10-1). Bei Wiederaufnahme des Bildungsganges ist ein neuer Genehmigungsantrag zu stellen.

Beratung / Ansprechpartner:

Dez. 45 die zuständigen schulfachlichen Dezernenten

Dez. 48 Michaela.Horst@brd.nrw.de

Zum Antragsverfahren:

Die Genehmigungsanträge sind bis zum 1.Dezember des Vorjahres bei Dez. 48 einzureichen.

Antragsunterlagen:

- Vorlage eines ordnungsgemäßen Ratsbeschlusses sowie die Beschlussvorlage
- genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsgangs lt. APO-BK
- Angabe der Organisationsform (Vollzeit oder Teilzeit)
- Angabe, wie viel Eingangsklassen gebildet werden sollen (Zügigkeit)
- Angabe des Einrichtungszeitpunkts
- Bezeichnung und Anschrift der Schule mit LDS Schulnummer
- Begründung des Antrags nach § 80 Schulgesetz
- Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsgangs (Schülerbefragung, Interessentenliste)
- Stellungnahme Arbeitsverwaltung
- Stellungnahme Fachverbände
- Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt / des Kreises nach § 80 SchulG (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; bei negativen Stellungnahmen ist mit den betroffenen Schulträgern im Sinne eines Konsenses zu klären, damit eine Genehmigung erteilt werden kann)
- Arbeitsmarktsituation, Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist, personelle Ausstattung)

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen gelten abweichende Bestimmungen, die im Einzelfall zu erfragen sind.